

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/17 2003/11/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

FSG 1997 §25 Abs2;

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG 1997 §8;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Behörde hat im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens den Sachverständigen zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern. Dies bedeutet aber nicht, dass die erforderliche Auseinandersetzung des Amtsarztes mit der, wie im vorliegenden Fall, negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme zwingend zum Gutachtensergebnis führen muss, dem Betreffenden fehle die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG 1997 (Hinweis E 20. Februar 2001, 2000/11/0287). (Hier: Diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung ist unterblieben - auch in der Berufungsverhandlung wurde die Amtsärztin nicht konkret befragt, aus welchen Gründen sie ihr Gutachtensergebnis mit den Ergebnissen der verkehrspsychologischen Untersuchung für vereinbar hält - die belBeh war somit auf Grund der Unvollständigkeit beider Gutachten noch nicht berechtigt, eine Würdigung dieser Gutachten vorzunehmen.)

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der BehördeVerfahrensbestimmungen AllgemeinBesondere

RechtsgebieteBeweiswürdigung Wertung der BeweismittelGutachten ErgänzungBegründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003110318.X01

Im RIS seit

21.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at